

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Inhaltsverzeichnis

A) DIE ORGANE DES ZWECKVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. Die Verbandsversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich im Besonderen
- § 3 Rechtsstellung der Verbandsräte

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

- § 4 Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben als Leiter der Zweckverbandsverwaltung
- § 6 Vertretung des Zweckverbands nach Außen
- § 7 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 8 Aufgaben der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

- § 9 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 10 Sitzungszwang
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Nicht öffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 13 Einberufung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Einladung zur Sitzung
- § 16 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 17 Eröffnung der Sitzung
- § 18 Eintritt in die Tagesordnung
- § 19 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 20 Abstimmung
- § 21 Wahlen
- § 22 Anfragen
- § 23 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

§ 25 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen

§ 26 Art der Bekanntmachung

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Änderung der Geschäftsordnung

§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 29 Inkrafttreten

Redaktioneller Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München gibt sich aufgrund des Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

A) DIE ORGANE DES ZWECKVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist (Art. 34 Abs. 1 KommZG, §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung).

§ 2

Aufgabenbereich im Besonderen

Die in Art. 34 Abs. 2 KommZG und in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung genannten Gegenstände sind der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 3

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. Sie sind jedoch bei den Abstimmungen an etwaige Weisungen ihrer Entsendungskörperschaft gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Verbandsräte (insbesondere die Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung des Amtes) gelten die Art. 30 und 31 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Als Vorsitzender der Verbandsversammlung bereitet der Verbandsvorsitzende die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 32 und 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Zweckverbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Zweckverbandsbediensteten:

- der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Zweckverbands, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000 € im Einzelfall,

b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 17.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

c) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen (auch Miet- und Pachtverträge) und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000 €,

d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch

nicht mehr als 60.000 € erhöhen,

3. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 6

Vertretung des Zweckverbands nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechterheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).

§ 7

Sonstige Geschäfte

Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 2 dieser Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (Art. 36 Abs. 3 KommZG).

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten den Verbandsvorsitzenden in der gewählten Reihenfolge bei Verhinderung, insbesondere durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub oder persönliche Beteiligung. Die Stellvertreter üben, soweit sie tätig werden, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden (§§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung; Art. 36 Abs. 2 KommZG) aus.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 10

Sitzungszwang

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs.1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben (Art. 33 Abs. 1 KommZG).

§ 10a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte können an nicht öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen ist. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.

(3) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

(4) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung (Art. 52 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 12 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder wegen Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berichtige Ansprüche einzelner durch die Verbandsversammlung beschlossen ist.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG). Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; die Ladungsfrist beginnt in diesem Fall am Tag nach dem Eingang des Antrags bei dem Verbandsvorsitzenden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt der Verbandsvorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen werden nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde und der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München sind von den Sitzungen und der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 15 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss grundsätzlich so rechtzeitig zugehen, dass die Verbandsräte mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken (Art. 32 Absatz 1 KommZG).
- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf die Folge des Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG hingewiesen werden.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltplan nicht veranschlagt sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG); Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Über Anträge zu anderen als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte oder Stellvertreter in der Sitzung anwesend sind und der beschlussmäßigen Behandlung eines solchen Antrages zustimmen; andernfalls sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest (Art. 33 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung der Verbandsversammlung wird den Verbandsräten einige Tage vor der nächsten Sitzung zugeschickt. Sie wird von der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Verbandsräte, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Für einen hiernach ausgeschlossenen Verbandsrat kann dessen Stellvertreter insoweit an der Sitzung teilnehmen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlichen Sitzungen im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlichen Sitzungen verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende

über die Reihenfolge. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ haben Vorrang vor anderen Wortmeldungen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Anrede an die Verbandsversammlung. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragssteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen oder die Sitzung stören, werden von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung (Art. 53. Abs. 1 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Verbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung, oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen; vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2) noch gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung
- 2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- 3. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Verbandsräte namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in der Verbandssatzung qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG)

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, die Abstimmung oder die Auszählung war fehlerhaft.

§ 21

Wahlen

Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Leere Stimmzettel und solche, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig.

§ 22

Anfragen

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende oder anwesende Zweckverbandsbedienstete diese Anfragen sofort beantworten. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung mündlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 können die Verbandsräte schriftlich bzw. per E-Mail Anfragen an den Verbandsvorsitzenden richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Beantwortung solcher Anfragen erfolgt ausschließlich mündlich im Rahmen einer Sitzung. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung.

§ 23

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24

Form und Inhalt

(1) Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung gilt § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 54 Abs. 1 und 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden, wobei je ein Buch für die Niederschriften der öffentlichen und der nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen ist.

(2) Ist ein Verbandsrat zwar anwesend, jedoch bei einer Beschlussfassung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt

§ 25

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Abschriften der Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen sind allen Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Verbandsräte erhalten auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

V. Bekanntmachung von Satzungen

§ 26

Art der Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbands werden - mit Ausnahme der Zweckverbandssatzung - durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts München amtlich bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat und jedem Stellvertreter ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung und der Verbandssatzung auszuhändigen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17.06.2020 außer Kraft.

Kirchheim, den 30.06.2026


Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

